2009-11-17

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/339/2009/II-37**
Einreicher:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	26.10.2009				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	02.12.2009				
Stadtrat	öffentlich	16.12.2009				

Titel:

Berufung des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Stadtwehrleiter und seine beiden Stellvertreter (Abschnittsleiter) durch den Stadtrat in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Gesetzliche Grundlagen:	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA Beamtengesetz LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Nr. 450/2003
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushaltsstelle: Freiwillige Feuerwehr
3.13200.40002

Haushaltsansatz: **17.300,00 EUR**

davon
80,00 EUR monatl. Stadtwehrleiter = 960,00 EUR
2 x 60,00 EUR monatl. 2 Stellvertreter = 1.440,00 EUR
2.400,00 EUR

Grundlage: § 14 der „Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau“ vom 22. April 2009 (Feuerwehrsatzung)

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner Vorsitzender des Stadtrates	Hoffmann 1. Stellvertreter	Storz 2. Stellvertreter

Anlage 1:

Nach Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr auch eine Freiwillige Feuerwehr eigenständig zu organisieren (§ 8 Absatz 1), die vom Stadtwehrleiter geleitet wird (§ 15 Absatz 1). Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Stadtwehrleiter durch zwei stellvertretende Stadtwehrleiter (zugleich Abschnittsleiter) unterstützt (§ 2 Absatz 2 Feuerwehrsatzung).
Die Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter sind durch den Träger der Feuerwehr für eine Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen (§ 15 Absatz 4 BrSchG).

Auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung fand am 08. September 2009 eine Delegiertenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau statt. Auf dieser wurden für die Funktionen

-	Stadtwehrleiter	- Kamerad Olaf Braun	mit	86,49 %
-	stellv. Stadtwehrleiter (Abschnittsleiter Süd)	- Kamerad Norbert Schurzmann	mit	86,49 %
-	stellv. Stadtwehrleiter (Abschnittsleiter Nord)	- Kamerad Frank Punke	mit	70,27 %

für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen.

Die Kameraden Braun und Schurzmann wurden erstmals im Juni 2002 für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen und nach Fusion der Städte Dessau und Roßlau durch den Oberbürgermeister mit der kommissarischen Weiterführung der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau beauftragt.

Der Kamerad Frank Punke wurde ebenfalls bis zum jetzt erfolgten Vorschlag durch die Delegiertenversammlung mit der kommissarischen Leitung des Abschnittes Nord durch den Oberbürgermeister beauftragt.

Die Kameraden Olaf Braun und Norbert Schurzmann sind aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Süd, Kamerad Frank Punke bei der Freiwilligen Feuerwehr Meinsdorf. Alle vorgeschlagenen Kameraden verfügen über die geforderten Ausbildungsabschlüsse. Kamerad Braun ist bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau als Staatsanwalt, Kamerad Schurzmann im Ausbesserungswerk Dessau als Werkstattmeister und Kamerad Punke als Gruppenführer bei der Werkfeuerwehr Securitas im Stickstoffwerk Piesteritz tätig.

Die Ernennung des Stadtwehrleiters und dessen zwei Stellvertreter für die Stadt Dessau-Roßlau kommt einer besonderen Bedeutung zu, da sie in den Freiwilligen Feuerwehren die Fragen der Organisation und Einsatzbereitschaft beraten und umsetzen. Somit kommt diesen Kameraden ein hoher Stellenwert und gleichzeitig eine hohe Verantwortung zu, welche sich in der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis durch den Stadtrat widerspiegelt.

Gemäß Beschlussvorlage Nr. 450/2003 erhalten die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter weiterhin nach fachlicher Prüfung im Amt 37 eine Berufungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis durch das Personalamt.